

Abgrenzung zwischen Lohnausfallentschädigung und Notunterstützung

Autor(en): **Vogt, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

	Monatslohn Rm. 222.—	Monatslohn Rm. 675.—
Für Ledige	23.92	131.82
Für kinderlos verheiratete, Ehedauer mehr als 5 Jahre	17.68	102.44
Für kinderlos Verheiratete, Ehedauer weniger als 5 Jahre	11.44	73.32
Für Verheiratete mit 1 nichtjüdischem Kind	8.32	60.58
Für Verheiratete mit 2 nichtjüdischen Kindern	5.98	47.32
Für Verheiratete mit 3 nichtjüdischen Kindern	2.60	27.56
Für Verheiratete mit 4 nichtjüdischen Kindern	—	15.08

Man sieht hier — nebenbei gesagt — deutlich die starke Ermässigung der Steuern zugunsten kinderreicher Familien als bevölkerungspolitische Massnahme und die auch bei uns praktizierte stärkere Heranziehung der höheren Gehälter.

Es wäre willkürlich, nach diesen blossen Randbemerkungen zu einem Buch, genaue Vergleiche mit der Stellung und der Arbeit der Fouriere anstellen zu wollen. Es sei aber doch gestattet zum Schluss zwei auffallende Tatsachen festzuhalten: Da zeigt sich einmal, dass unserm Einheits-Rechnungsführer eine viel grössere Selbständigkeit und Freiheit zugesprochen ist. Damit wächst auch seine Verantwortlichkeit. Unser Fourier arbeitet nicht unter der Oberaufsicht und Anleitung des Feldweibels, sondern ist diesem, wenn auch noch nicht formell, so doch materiell gleichgestellt. — Andererseits fällt uns auf — trotzdem bei uns immer wieder das Gegenteil behauptet wird — dass unsere Komptabilität *einfach* ist und dass gerade in letzter Zeit viel geschehen ist, um sie zu vereinfachen. Die vielen formellen Vorschriften bei der deutschen Armee, die hier zum Teil dargelegt wurden, zeigen diese Tatsache mit besonderer Deutlichkeit.

Abgrenzung zwischen Lohnausfallentschädigung und Notunterstützung.

Von Hptm. G. Vogt.

Da es für die Rechnungsführer und für die Auskunftsstellen in den Einheiten etwas schwierig ist, zu entscheiden wann die Lohnausfallentschädigung und die Notunterstützung in Betracht kommen, so dürfte die folgende Abgrenzung einem praktischen Bedürfnis entsprechen:

Anspruch auf die Lohnausfallentschädigung hat, wer vor dem Dienst Eintritt in einem **Anstellungsverhältnis gestanden ist**. In gleicher Weise kann der Wehrmann die Lohnausfallentschädigung beanspruchen, der **beim Einrücken stellenlos war**, aber sich über **150 Arbeitstage**, resp. **120 Tage für Tagelöhner** in der Landwirtschaft oder im Baugewerbe, oder **90 Tage für Saisonstellen**, in dem Zeitraum eines Jahres vor dem Einrücken ausweisen kann.

I.

In folgenden Fällen kommt nicht die Lohnausfallentschädigung, sondern die **Notunterstützung** in Betracht, sofern im übrigen die Bestimmungen der Verordnung

vom 9. Januar 1931 über die Unterstützung der Angehörigen von Wehrmännern erfüllt sind:

1. Der beim Einrücken stellenlose Wehrmann kann die zur Bezugsberechtigung für die Lohnausfallentschädigung erforderliche Anzahl von 150 Arbeitstagen nicht nachweisen (resp. 120 Tage für Tagelöhner, oder 90 Tage für Saisonstellen). Art. 2, Absatz 1 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 und Art. 3 der „Verbindlichen Weisungen“ des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Januar 1940.
2. Die Mindestdauer der Aktivdienstzeit von 14 Tagen ist nicht erreicht. Art. 2, Absatz 2 des Bundesratsbeschlusses vom 20. Dezember 1939 und Art. 4, Absatz 2 der „Verbindlichen Weisungen“ des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Januar 1940. Dabei werden Ausnahmen hinsichtlich der 14-tägigen Militärdienstleistung von Seiten des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vorbehalten. Diese 14 Aktivdiensttage sind in der Regel in ununterbrochener Reihenfolge zu bestehen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, in denen in regelmässiger Folge, aber jeweilen nur für kurze Zeit Militärdienst zu leisten ist, kann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 4, Absatz 2 seiner am 27. Januar 1940 erlassenen „Verbindlichen Weisungen“ Ausnahmen festsetzen. Am 22. April 1940 hat das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine solche Bewilligung erteilt, soweit die Angehörigen der Wehrpflichtigen von Minengruppen und Fliegerbeobachtungsposten in Betracht kommen. Für die Angehörigen dieser Wehrpflichtigen dürfen demnach die Arbeitgeber von sich aus Lohnausfallentschädigung ausrichten, auch wenn die einzelne Dienstleistung jeweilen weniger als 14 Tage dauert. Voraussetzung ist jedoch, dass der Militärdienst in regelmässiger Folge geleistet wird.
3. Als Grenzgänger ist der Wehrmann in einem ausländischen Betrieb angestellt, wohnt aber in der Schweiz.

II.

Der Wehrmann kann neben der Lohnausfallentschädigung Anspruch auf den Bezug einer zusätzlichen Notunterstützung erheben. Massgebend für die Festsetzung der zusätzlichen Notunterstützung sind die Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1931.

Gemäss Art. 41 der „Verbindlichen Weisungen“ kann eine zusätzliche Notunterstützung nur dann in Frage kommen, wenn

- a) die Lohnausfallentschädigung nur Fr. —.50 beträgt, oder
- b) nur eine Haushaltsentschädigung ohne Kinderzulage ausgerichtet wird.

Dagegen kann eine zusätzliche Notunterstützung nicht bewilligt werden, wenn auf Grund von Art. 40 der „Verbindlichen Weisungen“ eine zusätzliche Lohnausfallentschädigung ausbezahlt wird. Es ist möglich, dass Art. 41 der „Verbindlichen Weisungen“ des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in Zukunft noch eine gewisse Erweiterung erfahren wird, im Sinne eines Entgegenkommens gegenüber den Wehrmännern.

III.

Es verbleiben bis auf weiteres bei der Notunterstützung:

1. Die **Auslandschweizer** mit Ausnahme derjenigen Schweizer, welche zwar im Ausland wohnen, jedoch in einem in der Schweiz liegenden Betriebe arbeiten. Art. 1, Absatz 2 der „Verbindlichen Weisungen“. Zur Zeit wird geprüft, ob nicht auch die Auslandschweizer unter die Lohnersatzordnung gestellt werden können.
2. **Rekruten**, sofern sie das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Art. 4, Absatz 1 der „Verbindlichen Weisungen“.
3. **Landwirte** und **selbständig Erwerbende** können weiterhin bis zur Einführung einer besonderen Verdienstausschlag-Beihilfe Anspruch auf die Notunterstützung erheben. Steht ein Landwirt oder selbständig Erwerbender gleichzeitig in einem Dienstverhältnis (z. B. als Arbeiter, Angestellter, Tagelöhner), so ist grundsätzlich zu prüfen, ob er auf Grund dieses unselbständigen Erwerbes Anspruch hat auf Lohnausfallentschädigung. Ist dies der Fall, so kommt eine Notunterstützung nicht mehr in Betracht für allfälligen Verdienstausschlag aus selbständigem Erwerb. (Unter Vorbehalt von Art. 41 der „Verbindlichen Weisungen“). In Grenzfällen hat die Lohnausgleichskasse eine Bescheinigung auszustellen, wenn der Wehrmann nicht von ihr für die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung angenommen wird.

Urlaubswesen.

Vorwort der Redaktion: Wir geben anmit zwei Einsendungen Raum, die sich mit der Kontrolle der Urlauber im Soldbeleg sowie im Standort- und Bestand-Beleg befassen. Die bisher gültige Urlaubsregelung ist zwar durch die 2. Generalmobilmachung wieder überholt worden, doch bieten die Vorschläge für spätere Dienste wertvolle Winke.
w.

Kontrolle der Urlauber.

Von Fourier Baumgartner Titus.

Ueber das Urlaubswesen und deren Kontrolle ist im Aktivdienst schon viel geschrieben worden; es ist dies für den Rechnungsführer auch ein so wichtiger Faktor, dass er dieser Arbeit die grösste Sorgfalt schenken muss. Wenn im „Fourier“ nochmals dieses Thema besprochen werden soll, so deshalb, um jedem Rechnungsführer verschiedene Kontrollen zu zeigen, damit er die geeignetste wählen kann.

Für jeden Wehrmann der Einheit, sowie der zugeteilten Mannschaften wird eine Kontrollkarte, gemäss nachstehender Abbildung, ausgestellt. In einem Kartenkasten ist der Bestand folgendermassen zusammengestellt und mit Kartenreiter geordnet:

1. Offiziere
2. Unteroffiziere
3. Mitr. (untergeordnet von A—Z)
4. Fhr. (untergeordnet von A—Z)
5. Vom E. M. D. Dispensierte
6. In andere Einheiten Uebergetretene
7. Aus div. Gründen Entlassene (z. B. M. S. A.)